

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 7

Artikel: Zustellung des Militär-amtsblattes

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zustellung des Militäramtsblattes

Verschiedene Quartiermeister sind an uns gelangt, weil sie in den letzten Wochen von der eidg. Drucksachen- und Materialzentrale eine Mitteilung erhalten haben, wonach ihnen das Militäramtsblatt künftig nicht mehr zugestellt werde. Sie haben uns gebeten, hier zu intervenieren, damit sie wieder in den Besitz dieses Publikationsorganes des EMD gelangen.

Die erwähnte Mitteilung stützt sich einerseits auf einen Bundesratsbeschluss vom 3. März 1950, wonach der Bundesrat das EMD beauftragt, das Militäramtsblatt herauszugeben und ihm zugleich auch die Kompetenz erteilt, die Stellen zu bezeichnen, welche es unentgeltlich erhalten sollen und anderseits auf die Verfügung des EMD vom 31. März 1950 über die Abgabe des Militäramtsblattes. Darnach wird das SMA neben Amtsstellen, Dienstabteilungen usw. abgegeben:

- den Kommandanten der Heereseinheiten, der Truppenkörper und der Einheiten (von den Einheiten nur diejenigen des Auszuges und der Landwehr),
- den eingeteilten Generalstabsoffizieren,
- den Adjutanten der Heereseinheiten und Truppenkörper,
- den Quartiermeistern der Regimentsstäbe (ohne zugeteilte Quartiermeister),
- nach besonderen Weisungen den Dienstchefs (somit auch den K. K.) der Stäbe der Heereseinheiten, Brigaden und Festungen.

Ausdrücklich wird bestimmt, dass das Exemplar des Adjutanten bei den Offizieren des Stabes, die das Militäramtsblatt nicht erhalten, in Zirkulation zu setzen sei. Weitergehende Gesuche um Abgabe, — z. B. wie bisher an die Bat.-Qm. — haben somit keine Aussicht auf Erfolg.

Es ist bedauerlich, dass damit die Front-Qm., Bat.- und Abt.-Qm. das „Opfer“ einer, in vielen Fällen allerdings vielleicht nicht ganz unberechtigten Sparmassnahme geworden sind. Theoretisch erhalten sie ja durch das in Zirkulation gesetzte Exemplar des Adj., soweit eben dieses System funktioniert, trotzdem Kenntnis von den sie betreffenden Erlassen. Wir möchten den Betroffenen auch sagen, dass wir künftig im „Fourier“ noch vermehrt auf solche Verfügungen hinweisen und wichtigere zum Abdruck bringen werden, wodurch sie wahrscheinlich am raschesten darüber orientiert werden. Die meisten dieser Erlasse sind auch für Fouriere von Interesse, die das SMA in der Regel überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Schliesslich steht es jedermann frei, das SMA zum Preis von Fr. 3.50 im Jahr auf jedem Postbureau zu abonnieren.

Militärdienstliche Telefongespräche

Die Rechnungsführer werden daran erinnert, dass die Taxfreiheit der Truppe im Telefonverkehr mit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes dahingefallen ist; **alle militärdienstlichen Telefongespräche über das Zivilnetz sind taxpflichtig** und unterliegen gegebenenfalls auch den Taxzuschlägen.

Wenn die Truppe die Bedienung eines **bestehenden** Teilnehmeranschlusses